

# Pulsnitzer Wochenblatt

Fernspr. Nr. 18. Tel.-Adr. Wochenblatt Pulsniz Bezirksanzeiger

und Zeitung Postcheck-Konto Dresden 2138. Gem. Giro-R. 148



Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Zum Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsstetigungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Rückstellung der Zeitung, oder auf Rückzahlung des Bezugspreises — erledigtlich M 10.50 bei freier Zahlung; bei Abholung vierteljährlich M 9 — monatlich M 3.50 durch die Post M 10.50 —

Immer sind die vorangegangenen 10 Uhr auszugeben. Die jeweils geöffneten Zeitzeile (Mothes Zeitschriften 14) 130 Pf., im Reste der Ausgabe 100 Pf., Amtliche Zeile M 3.90, und M 3.00 — Hellame M 2.80. Bei Wiederaufnahme Rabatt. — Beiträger der von tabellarischer Sitz mit 25 % Aufzehrung. — Bei zwangsweiter Einziehung der Ausgabe gewährt durch Flage oder in Konfusionsfällen gelangt der v. Rechnungsbeitrag unter Weißfall von Kreisnachlaß in Anrechnung —

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie des Gemeinderats Großnaundorf.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Kreishäusern des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Hollnig, Großhöhendorf, Greuig, Hauswalde, Ohorn, Obersteine, Niedersteine, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Ottmannsdorf.

Se. Härtsteller: Pulsnitz, Bis. Auskunfts-Nr. 285

Druck und Verlag von C. v. Förster's Erben (Joh. C. W. Mohr).

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 141.

Donnerstag, den 24. November 1921.

73. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung,

betr. die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner für die Angestelltenversicherung im Stadtbezirke Pulsnitz.

Die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner für die Angestelltenversicherung findet im Stadtbezirk Pulsnitz für die Arbeitgeber und für die Angestellten

Sonntag, den 8. Januar 1922 von 10 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.

im Ratshaus, 1 Treppe, in Gemäßigkeit der nachfolgenden Vorschriften statt.

I. 1. Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Ersatzmänner und zwar je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten.

2. Die Vertrauensmänner und Ersatzmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

3. Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und in der Stadt Pulsnitz wohnen. Die Volljährigkeit muß am Wahltag bestehen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch:

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunschädiger und beschränkt geschäftsähnlicher natürlicher Personen,

2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernoch sie eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wohlberichtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

4. Wählbar sind nur Verstehende, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirk der Stadt Pulsnitz wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebssitz haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind, wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind, auch:

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunschädiger und beschränkt geschäftsähnlicher natürlicher Personen,

2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,

3. Die bevollmächtigten Betriebsleiter.

5. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer:

a) infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet wird,

b) infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfolgung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 290 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Betriebsleistung befähigt sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar. Nicht wählbar sind Personen, die nach § 9 Abs. 2, 3, § 10 Nr. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte versicherungsfrei sind.

II. 1. Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit.

2. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl bis spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag, d. i. spätestens zum 15. Dezember 1921 bei dem unterzeichneten Wahlleiter, Bürgermeister Kannegießer, einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Ersatzmänner zu wählen sind, sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorschlagslisten sind nach Vor- und Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagslisten soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterschiedlichen Merkmalen kennlich machen. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder

wenn sie nicht vorschriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablaufe des ersten Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

3. Wird von den Arbeitgebern oder den versicherten Angestellten bis zum 15. Dezember 1921 nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

4. Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, falls in derselben wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten 12 Monate vor der Wahl nachgewiesen ist; für die Arbeitgeber eine vom Stadtrat ausgestellte Bescheinigung. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich diese Bescheinigung ausstellen zu lassen. Als Unterlage für die Ausstellung dieser Bescheinigung hat sich der Arbeitgeber von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf eine Bescheinigung über die Zahl der von ihm versicherten Angestellten ausstellen zu lassen.

5. Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Prost oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Wege der Verstellung herzustellen.

6. Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Beiliegung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung dreifach einzulegen. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem Wahlleiter ausgedrágigt. Der Brief muss spätestens am 8. Januar 1922 bis 1 Uhr nachmittags beim Stadtrat eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

7. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für lebhafte angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme.

Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen. Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einem besonderen Umschlag zu verkleben. Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind, andernfalls sind sie ungültig.

8. Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorgelegten in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtmäßig (§§ 107 bis 109, 240, 289 des Reichsstrafgesetzbuches) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Pulsnitz, den 24. November 1921.

Der Stadtrat.  
Bürgermeister Kannegießer.

## Umsatzsteuer 1921.

Wir weisen darauf hin, daß Anzahlungen auf Umsatzsteuer vom Tage der Einzahlung bis zum Tage der Fälligkeit — längstens aber bis zum 31. März 1922 — vom Reiche mit 5 v. H. verzinst werden, bis zu diesem Tage noch nicht fällig gewordene Beträge über 1000 M. aber vom 1. April 1922 ab vom Steuerpflichtigen mit 5 v. H. zu verzinsen sind. Es empfiehlt sich deshalb, schon jetzt den mutmaßlichen Steuerbetrag einzuzahlen.

Es kommt noch hinzu, daß das Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 voraussichtlich dahin abgelindert werden wird, daß künftig vierteljährliche Vorauszahlungen auf Umsatzsteuer zu leisten sind. Es werden dann die Zahlungsräte für die allgemeine Umsatzsteuer 1921 und für die Vorauszahlungen auf Umsatzsteuer 1922 zusammenfallen. Wir betonen diese Schwierigkeit ausdrücklich und bemerken, daß Stundungsgefaße nur in besondern begründeten Fällen Erfolg haben können.

Pulsnitz, den 23. November 1921.

Der Stadtrat  
als Umsatzsteueramt.

## Das Wichtigste.

Der Landtag nahm gestern einen Antrag an, die Neuwahlen zur Landesversammlung am 22. Januar 1922 statthaften zu lassen. Für den Antrag stimmten die Bürgerlichen und die Sozialdemokraten.

Laut „S. 3“ ist das Gebäude der Lippischen Landesbibliothek bei der gefährlichen Feuersbrunst vollständig niedergebrannt. Gleichzeitig wurden das Altertumsmuseum und die Stein-Sammlung vernichtet.

Die Generalkonferenz für Oberschlesien wurde am Dienstag eröffnet.

General Nollet ist gestern mittag hier eingetroffen und hat sich mit mehreren französischen Offizieren um 2 Uhr zur Besichtigung in die Deutschen Werke begeben. Sämtliche Angehörige der Überwachungskommission trugen Uniform. Reuter meldet aus Washington: Von vielen Seiten wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die Frage der Rüstungen zu Ende endgültig erledigt sei, und zwar infolge der Rede Briands, worin man den Beweis dafür sahe, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen irgend eine Neu-regelung der Landstreitkräfte unmöglich sei.

Die einzige Tochter des englischen Königspaares Prinzessin Mary, verlobte sich mit dem Vicount Lascelles, dem ältesten Sohn des Karl von Marlborough. Die Prinzessin ist 24, der Bräutigam 39 Jahre alt. Die ukrainischen Truppen erzielten neue bedeutende Erfolge über die Sowjettruppen.

In dem Genfer Industriegebiet ist der Generalstreik ausgebrochen. 14.000 Arbeiter haben bisher die Arbeit niedergelegt. In den zehn größten Wollfabriken wird gestreikt. Keynes Kampf um die Revision von Versailles. Anfang nächsten Jahres wird in London ein neues Buch von Keynes erscheinen, betitelt „Die Revision des Friedensvertrages“. Das Buch wird gleichzeitig in mehreren Sprachen herauskommen.

Das erste Kontingent der amerikanischen Besatzungstruppen im Rheinland kehrt am Sonnabend nach Amerika zurück.

## Frankreich und die Abrüstungskonferenz.

Der wichtigste Teil in der zu Washington tagenden Abrüstungskonferenz hat nunmehr begonnen,

denn der französische Ministerpräsident Briand hat in der Befreiung der Konferenz am 21. November über die Stellung Frankreichs zur Abrüstungsfrage gesprochen, und da Frankreich durchaus den Schutzherrn Europas spielen will, so wird man ohne weiteres begreifen, daß die Haltung Frankreichs in der Abrüstungsfrage auch die größte Bedeutung für Deutschland hat. Die Rede des französischen Ministerpräsidenten in der Abrüstungskonferenz war natürlich von Versicherungen erfüllt, daß Frankreich nichts schädlicher will als der Welt einen endgültigen Frieden zu geben, aber sofort rückte der französische Ministerpräsident auch mit allerlei Vorbehalten und willkürlichen Behauptungen heraus. Danach gehörten zu einem Friedensschluß immer zwei, und Frankreich müsse dabei seinen Nachbar betrachten. Deutschland sei zwar entwaffnet und des wichtigsten Kriegsmaterials beraubt, aber Deutschlands Entwaffnung